



Amtliche Mitteilungen

Datum 2. August 2006

Nr. 36/2006

Inhalt:

**Satzung
der
Universität Siegen**

über die Erhebung von

**Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitragssatzung)**

Vom 1. August 2006

**Satzung
der
Universität Siegen**

über die Erhebung von

**Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitragsatzung)**

Vom 1. August 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 10 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 6. April 2006 (GV.NRW. S. 157), hat die Universität Siegen die folgende Beitragsatzung erlassen:

§ 1 Studienbeitrag

- (1) Für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang der Universität Siegen, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, erhebt die Universität Siegen gemäß § 2 Abs. 1 StBAG für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von 500 €.
- (2) Der Studienbeitrag wird erstmals von Studierenden erhoben, die zum Wintersemester 2006/2007 erstmalig an der Universität Siegen eingeschrieben werden und zuvor an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben waren. Von den übrigen Studierenden werden Studienbeiträge ab dem Sommersemester 2007 erhoben.
- (3) Studierende, die an der Universität Siegen in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag; zugrundegelegt wird der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit.
- (4) Von Personen, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Universität Siegen für das Studium eines weiteren Studiengangs gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer) zugelassen sind, werden für jedes Semester ihrer Zulassung Studienbeiträge in der in Abs. 1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht. Sieht auch die andere Hochschule dem Grunde nach eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG vor, so wird der Studienbeitrag bei der Hochschule der Einschreibung entrichtet. Die Universität Siegen und die beteiligte andere Hochschule können in einer Vereinbarung eine Regelung über die Verteilung des Beitragsaufkommens treffen (§ 2 Abs. 5 RVO-StBAG).
- (5) Für die Teilnahme an einem Sprachkurs für den Hochschulzugang gemäß § 69 Abs. 1 HG erhebt die Universität Siegen gemäß § 2 Abs. 4 RVO-StBAG eine Gebühr. Erfolgt danach eine Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Siegen, wird diese auf den Studienbeitrag für das erste Semester angerechnet. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt durch das Rektorat.

§ 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 71 Abs. 3 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 € erhoben (§ 3 Abs. 1 StBAG i.V.m. § 4 Abs. 1 RVO-StBAG).
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Absatz 1 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Beitrag in Höhe von 100 € erhoben (§ 3 Abs. 3 StBAG i.V.m. § 4 Abs. 1 RVO-StBAG).

- (3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern ist vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig.
- (4) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben (§ 3 Abs. 2 StBAG). Die Höhe des Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen (§ 4 Abs. 2 RVO-StBAG). Die Festsetzung der besonderen Gasthörergebühr für das einzelne Weiterbildungsangebot erfolgt durch den Kanzler/die Kanzlerin.

§ 3

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Gemäß § 4 StBAG wird anlässlich

1. der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben,
2. der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie des verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlens eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

Die Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge richtet sich nach § 7 Abs. 1 und 2 StBAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 StBAG sind von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 ausgenommen Studierende, die
 - a) gem. § 65 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund zur Beurlaubung im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG;
 - b) ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten;
 - c) ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind;
 - d) ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 HG, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (sog. Franchise-Modell);

- e) ausschließlich in einem vom zuständigen Ministerium festgestellten, nur mit Mitteln Dritter finanzierten Studiengang immatrikuliert sind.
- (2) Ferner sind von der Beitragspflicht nach § 1 ausgenommen die Studierenden in dem Semester, in welchem sie ihr Studium an der Universität Siegen erfolgreich abschließen. Bei konsekutiven Studiengängen gilt das für beide Abschlüsse. Die Befreiung erfolgt rückwirkend bei Vorlage des Nachweises über die bestandene Abschlussprüfung.

§ 6 Befreiung oder Ermäßigung

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 StBAG wird von der Beitragspflicht nach § 1 auf Antrag eine Befreiung gewährt für
- a) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz in Höhe des vollen Studienbeitrags. Sind beide Elternteile des Kindes Studierende, so kann das Kind pro Semester nur einem Elternteil zugeordnet werden. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welchem Elternteil das Kind pro Antragssemester zugeordnet werden soll.
 - b) die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke im Umfang von maximal 4 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags.
 - c) die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Umfang von maximal 4 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags.
 - d) die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung für die Dauer der Behinderung bzw. Erkrankung.

Umstände, die vor Einführung der Studienbeiträge gemäß § 1 eingetreten sind, werden nur berücksichtigt, wenn und soweit hierfür ein Bonusguthaben gemäß § 5 StKFG gewährt wurde und die Gewährung noch nicht zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht gemäß § 9 Abs. 1 StKFG geführt hat (§ 3 StKFG-AufhG).

- (2) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 4 kann auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass gewährt werden für bedürftige Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme (§ 4 Abs. 3 RVO-StBAG). Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das Einkommen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers unterhalb des BAföG-Höchstsatzes liegt.
- (3) Der Studienbeitrag gemäß § 1 kann auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung des Betrages aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen (§ 8 Abs. 4 StBAG). Eine unbillige Härte und eine

Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die oder der Beitragspflichtige Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des StBAG hat.

§ 7

Besondere Regelungen für ausländische Studierende

- (1) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall von der Beitragspflicht nach § 1 befreit werden, wenn die Universität Siegen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat (§ 2 Abs. 1 Satz 1 RVO-StBAG). Über das Vorliegen eines solchen Interesses entscheidet das Rektorat.
- (2) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Wintersemester 2006/07 an der Universität Siegen eingeschrieben sind, können im Einzelfall von der Beitragspflicht nach § 1 im Umfang von maximal der 1 ½-fachen Regelstudienzeit befreit werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 RVO-StBAG). Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das Einkommen der oder des Studierenden unterhalb des BAföG-Höchstsatzes liegt.
- (3) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, sowie Programmstudierende (§ 8 Abs. 2 StBAG).

§ 8

Auswahlgebühr für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, kann einmalig gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StBAG, § 5 Abs. 1 RVO-StBAG eine Gebühr in Höhe von bis zu 50 € erhoben werden. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt durch das Rektorat.

§ 9

Zweckbindung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen, Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation durch ein Prüfungsgremium

- (1) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen werden von der Universität Siegen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 StBAG verwendet (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StBAG). Die Bedingungen hierfür werden in einer besonderen Ordnung festgelegt. Das Rektorat berichtet unter Einbe-

ziehung der Berichte der Fachbereiche dem Senat einmal jährlich über die Verwendung der Mittel aus dem Beitragsaufkommen. Der Bericht wird auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

(2) Die Hochschule überprüft durch ein Gremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Gremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig und tagt mindestens einmal im Semester. Stellt das Gremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es dem Rektorat Maßnahmen. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Senat, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule (§ 11 Abs. 1 StBAG).

(3) Das Prüfungsgremium besteht aus

- a) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
- d) fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden,
- e) einer Person, die Mitglied eines öffentlich rechtlichen Instituts für Hochschulforschung oder Hochschuldidaktik und weder Mitglied noch Angehöriger der Universität Siegen ist. Diese Person hat den Vorsitz inne (§ 11 Abs. 2 Satz 4 StBAG).

Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Senat auf Vorschlag der Studien- und Weiterbildungskommission gewählt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 11 Abs. 2 letzter Halbsatz StBAG).

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 10

Stipendien für besonders qualifizierte bedürftige Studierende

(1) Das Rektorat kann einen geringen Teil des Studienbeitragsaufkommens dafür verwenden, besonders qualifizierten bedürftigen Studierenden die Studienbeiträge zu erlassen.

(2) Das Nähere regelt das Rektorat.

Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren gemäß § 11 Studienkonten- und -finanzierungsgesetz vom 7. Juni 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 13. Juli 2006.

Siegen, den 1. August 2006

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

Hinweis gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 StBAG

§ 20 Abs. 2 Satz 1 StBAG lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“